

28.01.85

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen
(Seeunfalluntersuchungsgesetz, SeeUG)

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

und der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

VP 1. § 3 Abs. 2 Nr. 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "Seelotse"
durch das Wort "Lotse"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie in § 4 Nr. 1 ist es auch in § 3 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich, die Regelung auf Lotsen insgesamt zu erstrecken.

R 2. § 5 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, ob für den Widerspruchsausschuß (§ 5 Abs. 2) nicht die traditionelle Bezeichnung "Bundesoberseeamt" beibehalten werden kann.

R 3. § 13 Abs. 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Übersendungspflicht nach § 13 Abs. 3 nicht auf alle Unterlagen erstreckt werden sollte, die für die Ermittlung des Sachverhaltes bedeutsam sind.

VP
R 4. § 16 Abs. 5

In § 16 Abs. 5 ist in Satz 1 nach dem Semikolon folgender Halbsatz einzufügen:

"Beteiligte können die Aussage über Fragen verweigern, deren Beantwortung sie der Gefahr einer Maßnahme nach § 19 Abs. 1, 3 oder 4 aussetzen würde;"

Begründung:

Ein Aussagezwang auch gegenüber Beteiligten, für die ein Spruch des Seeamtes schwerwiegende Folgen haben kann, ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht unbedenklich. Die Wahrung des Grundsatzes, wonach niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen, ist durch die Anwendung des § 384 ZPO nicht hinreichend gewährleistet, da die Antworten auf Fragen, aus denen auf ein fehlerhaftes Verhalten der Beteiligten geschlossen werden kann, nicht stets einen der Tatbestände des § 384 ZPO erfüllen werden. Die Beteiligten sollten daher nicht nur in den Fällen des § 384 ZPO aussageverweigerungsberechtigt sein, sondern schlechthin vom Aussagezwang befreit werden.

R 5. §§ 21 und 23

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob § 21 um einen weiteren Absatz ergänzt werden soll, der darauf gerichtet ist, die aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen gegen Entscheidungen nach § 14 Abs. 6 auszuschließen. § 14 Abs. 6 ist nach seinem Zweck auf eine Sofortmaßnahme gerichtet. Dieser Zweck könnte vereitelt werden, wenn der Betroffene durch die Erhebung eines Widerspruchs den Vollzug der Entscheidung verzögern könnte.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob § 23 um einen Absatz 3 erweitert werden sollte, der den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen Entscheidungen nach § 14 Abs. 6 vorsieht.

R 6. § 27 Abs. 3 - neu - (§ 188 VwGO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob - entsprechend § 27 Abs. 3 des in der 8. Wahlperiode vorgelegten Entwurfs eines Seeunfalluntersuchungsgesetzes (BR-Drucksache 509/79) - § 188 VwGO dahin ergänzt werden kann, daß auch für das Sachgebiet der Seeunfalluntersuchung eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei einem spezialisierten Spruchkörper vorgesehen wird.

B

7. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.